

**Satzung**  
(Neufassung vom 20.1.2023 und Änderung vom 19.1.2024)

**§1 Name und Sitz des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen  
Schützenverein 1888 Eichenlaub Ottenhofen  
  
und hat seinen Sitz in  
  
85570 Ottenhofen.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

**§ 2 Vereinszweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition
- III. Der Verein fördert und pflegt die heimatliche Kultur. Traditionell unterstützt der Verein unter anderem alle 5 Jahre das Maibaumaufstellen und das jährliche Laintheaterspiel. Der Verein will seine Mitglieder ferner zu gemeinschaftlichen Theateraufführungen zusammenführen.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- VIII. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Geschäftsfahresende durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, Verletzung der Pflichten, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
  - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nach- dem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss in- innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schüt- zenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Wirkung der Kündigung. Diese Frist kann anhand eines Beschlusses des Vereinsausschusses verkürzt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen. Maximal sind pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise 5 Jahresbeiträge zu zahlen.
- III. Neben den Grundbeträgen Abs. 1 und 2 können Aufnahme- und/oder Abteilungsbeiträge in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so

findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - das Schützenmeisteramt,
  - der Vereinsausschuss,
  - die Mitgliederversammlung.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

## **§11 Das Schützenmeisteramt**

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleitern sowie den Abteilungsleitern Bogen und Theater.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist. Die Vertretungsmacht des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses ist im Innenverhältnis beschränkt. Die Höhe der Beschränkung bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Vertragsrecht des Schützenmeisteramtes ist dadurch nicht beschränkt.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§12 Der Vereinsausschuss**

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## **§13 Abteilungen**

- I. Für die im Verein betriebenen Sparten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Spartenbereichen tätig zu sein.
- II. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Termin ist allen Mitgliedern des Schützenmeisteramtes mitzuteilen. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen beratend teilzunehmen.
- III. Abteilungsleiter, evtl. stell. Abteilungsleiter und evtl. Beiräte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- V. Sofern die Abteilungen Aufnahme- und/oder Abteilungsbeiträge gemäß § 7 erheben, erfolgt die Abrechnung über die Vereinskasse.
- VI. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung darf sowohl schriftlich als auch per E-Mail zugestellt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
  2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
  3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,

4. Genehmigung der Jahresrechnung,
  5. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
  6. Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der zwei Kassenprüfer, (Nach Ablauf der Wahlperiode)
  7. Festlegung des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Mitgliederleistungen,
  8. Satzungsänderung, (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
  9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
  - VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
  - VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## **§ 15 Protokoll**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses, die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Gemeinde Ottenhofen) zwecks Verwendung für den Schießsport in der Gemeinde.

## § 17 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen (Geschäftsordnung) zu beschließen.

## § 18 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Der Sportleiter Jugend wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Schützenjugend § 9 gewählt. Die Altersbeschränkung gem.§ 9 Abs. 1 ist hingebend für die Wahl des Sportleiters Jugend nicht gültig.
- III. Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- IV. Die Ein- und Ausgaben der Schützenjugend werden anhand einer Liste geführt, die Abrechnung erfolgt über die Vereinskasse.

Ottenhofen, den 19.1.2024

\_\_\_\_\_  
1.Schützenmeister

\_\_\_\_\_  
2.Schützenmeister

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister/Kassier

\_\_\_\_\_  
Schriftführer